



Landgericht München I

Justizpalast Prielmayerstraße 7 80316 München

Az: 23 O 13866/06

Verkündet am 16.11.2009

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

München

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte/r:
Rechtsanwälte
Gz.:

gegen

München

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigte/r:
Rechtsanwälte
Gz.:

wegen Forderung

Das Landgericht München I, 23. Zivilkammer, durch Richter am Landgericht
Leubner als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2009,
am 19.11.2009 folgendes

Endurteil:

I. Das Vorbehaltsurteil vom 26.01.2007 wird aufgehoben, soweit ein Betrag über 9.200 Euro nebst 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 25.05.2006 ausgeurteilt wurde. In Höhe von 9.200 Euro, nebst 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 25.05.06 bleibt es aufrechterhalten und der Vorbehalt entfällt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 81 % und die Beklagte 19 %.

IV. Das Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Kaufpreiszahlung für die Übertragung seiner psychotherapeutischen Praxis samt kassenärztlicher Zulassung an die Beklagte.

Beide Parteien sind Diplompsychologen und psychologische Psychotherapeuten.

Am 17.2./20.2.2006 schlossen die Parteien einen mit „Praxisübernahme- und Kaufvertrag“ überschriebenen Vertrag ab (Anlage K 1). In diesem vorläufigen Vertrag wurde unter anderem folgendes geregelt:

1. „Herr (Kläger) übergibt mit Wirkung vom 1.4.2006 seine vertragsärztliche psychologische Psychotherapeutenpraxis, zugelassen bei der kassenärztlichen Vereinigung München Stadt und Land, an Frau (Beklagte).
2. Frau nimmt diese Übertragung an und führt die Praxis in eigenem Namen und auf eigene Rechnung weiter.
3. Praxisräume oder Praxisgegenstände werden nicht übergeben.
4. Frau entrichtet eine Abfindungssumme in Höhe von Euro 48.000 (in Worten: achtundvierzigtausend). Der Betrag wird bei Bedingungseintritt gem. Ziffer 6 dieses Vertrages zur Zahlung fällig. ...
5. ... Ab Übergabe der Praxis trägt Frau alle mit der Praxis verbundenen Ausgaben und Abgaben.
6. Der Vertragsschluss erfolgt unter der Bedingung, dass der Zulassungsausschuss der KV Bezirk Stadt und Land, Frau als psychologische Psychotherapeutin zur Fortführung der ausgeschriebenen Praxis zulässt und diese Zulassung bestandskräftig wird.“

Der Kläger hatte seine Praxis in seiner Wohnung betrieben, sodass er Praxisräume und Praxisgegenstände nicht übereignete, was dem Zulassungsausschuss und auch

der Beklagten bekannt war. Bei ihrer Anhörung vor dem Zulassungsausschuss teilte die Beklagte mit, dass sie mit den Abgabemodalitäten einverstanden sei.

Die Beklagte wurde am 21.3.2006 vom Zulassungsausschuss zugelassen. Der Zulassungsbeschluss wurde am 8.5.2006 rechtskräftig (Anlage K3). Im Beschluss des Zulassungsausschusses ist niedergelegt, dass der Kläger als Nachfolger eine Analytikerin bevorzuge, da er noch analytisch anbehandelte Patienten an seinen Nachfolger übergeben müsse. Eine Zahlung der Abfindungssumme in Höhe von 48.000 Euro an den Kläger durch die Beklagte blieb unstreitig aus.

Die Beklagte schrieb am 24.5.2006 ein Schreiben (Anlage B 3) an den Kläger, in dem sie ausführte, dass sie vorstellungswillige Patienten des Klägers darauf hingewiesen habe, dass erst mit Bestandskraft ihrer Zulassung in mehreren Wochen zu rechnen sei und sie sich deshalb bei Bedarf in einiger Zeit nochmals bei ihr melden sollten.

Der Kläger vertritt nun die Auffassung, zwischen ihm und der Beklagten sei ein wirksamer Praxisübernahme- und Kaufvertrag zustande gekommen, deshalb stünde ihm mit der bestandskräftigen Zulassung der Beklagten ein Zahlungsanspruch über 48.000 Euro zu, insbesondere habe er seinen Teil der Verpflichtungen erfüllt und der Beklagten seine Patienten vermittelt.

Im Laufe des Rechtsstreits führt der Kläger insbesondere aus, dass seine Praxis, wenn auch ohne Praxisräume und Gegenstände, so doch im Ganzen übertragen wurde und nicht bloß die kassenärztliche Zulassung verkauft werden sollte. Zum fraglichen Goodwill der Praxis stellt der Kläger verschiedene Berechnungen auf, vgl. hierzu vor allem den letzten Schriftsatz vom 28.5.2009 (Blatt 249/262 d.A.).

Zur Prozessgeschichte ist auszuführen, dass der Prozess zunächst als Urkundsverfahren anhängig gemacht wurde und mit Datum vom 26.1.2007 ein Vorbehaltsurteil zugunsten des Klägers erging, welches dem Kläger die gesamte Klagesumme über 48.000 Euro zugesprochen hat, lediglich im Zinsauspruch vom ursprünglichen Klageantrag etwas abgewichen ist. Auf das Vorbehaltsurteil vom 26.1.2007 (Blatt 40/48 d.A.) wird vollumfänglich Bezug genommen.

Der Kläger beantragt zuletzt:

Das Vorbehaltsurteil vom 26.1.2007 bleibt aufrechterhalten und der Vorbehalt entfällt.

Die Beklagte beantragt:

Das Vorbehaltsurteil vom 26.1.2007 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Beklagte behauptet, ein Patientenstamm sei nicht vorhanden gewesen bzw. der Kläger habe einen solchen nicht übertragen oder eine Übertragung verhindert.

Die Beklagte ist deshalb der Ansicht, die Praxisübernahmevereinbarung sei unwirksam, da es dem Kläger nur darum gegangen sei, seine Kassenzulassung zu verkaufen. Dies sei aber nicht zulässig, da eine solche – öffentlich rechtliche Maßstäben folgende – Zulassungsübertragung nicht verkehrsfähig sei. Eine nach dem Zivilrecht zu beurteilende Übertragung materiellen und immateriellen Vermögens habe nicht stattgefunden. Der streitgegenständliche Vertrag sei deshalb als nichtig zu bewerten, ein Kaufpreisanspruch ergebe sich aus dem nichtigen Vertrag nicht. Insbesondere sei der Praxiswert incl. des „Goodwill“ null.

Das Gericht hat nach dem Erlass des Vorbehaltsurteils mehrere Verhandlungen durchgeführt und insbesondere ein umfangreiches Sachverständigengutachten zur Bewertung der Praxis eingeholt. Im Laufe des Verfahrens wurde auch dem Verdacht des „Betruges“ durch die Beklagte nachgegangen in einer Konstellation, in der diese von Anfang an vollkommen zahlungsunwillig gewesen sein sollte. Der Kläger hat in diesem Zusammenhang auch Strafanzeige erstattet. Dieses Gericht hat dazu uneidlich eine Zeugin vernommen.

Zur Vervollständigung des Tatbestandes wird auf die Protokolle der Verhandlungen und auf das Sachverständigengutachten des Sachverständigen Wenk vom 31.3.2009 (Blatt 183/212 d.A.) und das Ergänzungsgutachten vom 8.7.2009 (Blatt 265/274 d.A.) verwiesen. Desweiteren wird zur Vervollständigung des Tatbestands auf sämtliche Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

A)

Nachdem im Vorbehaltsurteil vom 26.1.2007 der Beklagten ihre Rechte vorbehalten wurden und diese das Nachverfahren beantragt hatte, wurde selbiges durchgeführt. Gem. der §§ 600 Abs. 2 i.V.m. 302 Abs. 4 Satz 2 ZPO ist eine Änderung des Vorbehaltsurteils möglich.

B)

Zunächst ist festzustellen, dass ein Anspruch aus dem Kaufvertrag nicht besteht. Der Kaufvertrag ist gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

I)

Die Beweiserhebung zum Wert der Praxis im Übertragungszeitraum war nicht Bestandteil des Urkundsprozesses, insoweit wird das Urteil also abgeändert. Der Kaufvertrag an sich ist schon nicht entstanden, da zwar die beiden übereinstimmenden Willenserklärungen vorlagen, aber ein Nichtigkeitsgrund vorlag.

II)

Der Kaufvertrag ist allerdings nicht gem. § 138 Abs. 2 wegen auffälligem Missverhältnis zur Leistung nichtig, da es für die Anwendung des § 138 Abs. 2 BGB an den subjektiven Voraussetzungen in der Person des Klägers bzw. der Beklagten fehlt.

III)

Aber es greift eine sog. Inhaltssittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB, da ein Vertrag, der einen Kaufpreis vorsieht, der mehr als das fünffache über dem tatsächlichen Wert liegt, einen Verstoß gegen die Werteordnung des Rechts selbst beinhaltet –

hier also ein Kaufpreis von 48.000,- EUR bei einem festgestellten Mittelwert der Praxis von 9.200,- EUR.

Dieser Sittenverstoß ergibt sich hier unmittelbar aus dem Inhalt des Rechtsgeschäfts, das heißt, es liegt eine sog. Inhaltssittenwidrigkeit vor, auch kann er aus dem Gesamtcharakter des Praxisübernahmevertrags geschlossen werden, das heißt unter Zusammenfassung der Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck des Geschäftes führt der fünffach überteuerte Preis dazu, dass man von einem wucherähnlichen Geschäft sprechen muss.

Es genügt also das objektiv auffällige Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, auch wenn keine Ausbeutung im Sinne des § 138 Abs. 2 oder sonst genannte Umstände daraus vorliegen. Der Vertrag ist trotzdem nichtig.

1) Bei diesem Ergebnis hat das Gericht die Bewertung des Sachverständigen zugrunde gelegt, der einen Praxiswert im Mittel von 9.200 EUR sieht (vgl. Blatt 29 des Gutachtens, Blatt 211 d.A.).

2) Die Feststellungen des Sachverständigen gehen dabei sämtlich von zutreffenden Anknüpfungstatsachen aus und erfassen den zur Begutachtung gestandenen Sachverhalt vollständig. Die Sachverständigenfeststellungen waren in jeder Hinsicht nachvollziehbar, sind in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Die Feststellungen des Sachverständigen sind von erkennbar hoher Sachkunde getragen, insbesondere ist der Sachverständige im Bereich der Arztpraxenbewertung schon seit dem Jahr 1996 tätig, seit dem Jahr 2002 auch als von der IHK öffentlich beeidigter Sachverständiger, auch wenn er tatsächlich im Raum München noch keine psychotherapeutischen Praxis schriftlich für ein Gericht bewertet hat.

Das Gericht möchte an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass es nicht leicht war, im Raum München, bzw. in ganz Bayern einen Sachverständigen zu finden, der sich zur Begutachtung der streitgegenständlichen psychotherapeutischen Praxis bereit erklärt hat und insbesondere einen Gutachter zu finden, der bereits öfter

konkrete schriftliche Gutachten solcher Art erstellt hat. Gegen den zunächst ausgewählten Sachverständigen (Bl.135 d.A. – der einzige, der in München auffindbar war), hat die Beklagte bzw. der Beklagtenvertreter persönliche Bedenken ins Feld geführt (SS v. 21.01.2008 – Bl.139 d.A.).

Der Sachverständige ist hier gerichtsbekannt und in einer Vielzahl von Arztpraxenbewertungen tätig gewesen, stets als neutraler zuverlässiger und besonders umsichtiger und gewissenhafter Experte bekannt geworden.

Das Gericht macht sich deswegen sämtliche Feststellungen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen Wenk zu Eigen und legt sie seiner Entscheidung zugrunde.

Im Übrigen wird auf die ausführlichen schriftlichen Gutachten und (Gutachten und Ergänzungsgutachten) sowie die mündlichen Ausführungen in der Sitzung vom 16.11.2009 verwiesen.

3) Es ist zwar richtig, dass der Kläger mit Schriftsatz vom 25.5.2009 (Blatt 227 d.A. ff) zahlreiche Alternativberechnungen vorgestellt hat (insbesondere ab Blatt 240 d.A.) als dem Klägervertreter aber in der Sitzung das Fragerecht erteilt wurde, stellte der Klägervertreter zu all diesen Parallelberechnungen keine Fragen, er verwies lediglich darauf, dass das Gericht hier beurteilen müsse, welche Parallelberechnungen denn rechtlich zutreffend seien.

Dazu kann das Gericht ausführen, dass es die Darstellungen des Sachverständigen für überzeugend hält und insoweit die vom Sachverständigen getätigten Berechnungen für richtig hält.

Im Ergebnis besteht also wegen einer Sittenwidrigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB kein Anspruch aus dem Kaufvertrag selbst.

C)

Es besteht auch kein Anspruch aus einem Betrugsvorwurf gegen die Beklagte gem. § 823 Abs.2 BGB i.V.m. § 263 Abs.1 STGB, gestützt auf vollkommene Zahlungsunwilligkeit der Beklagten. Ein solcher ließ sich durch die Zeugenaussagen nicht erhärten.

Dazu die Aussage der Zeugin vom Zulassungsausschuss aus der Verhandlung vom 07.12.2007 (Protokoll Bl.126/132 d.A.), wonach die Beklagte sehr wohl grundsätzliche Zahlungsbereitschaft signalisierte.

D)

Aber durch Überleitung der Praxis und grundsätzliche zur Verfügungstellung des Patientenstamms an die Klägerin, war die Beklagte ungerechtfertigt bereichert gem. § 812 Abs. 1, Satz 1, Fall 1 BGB.

I)

Die Klägerin hat zunächst etwas erlangt durch die Leistung des Klägers und dies ohne Rechtsgrund, da sie aufgrund des nichtigen Kaufvertrags die Möglichkeit hatte, die vom Kläger zugewiesenen Patienten zu betreuen und vom Kläger die kassenärztliche Zulassung erhalten hat. Beides stellt, auch wenn für die Zulassung umstritten ist, grundsätzlich ein „Etwas“ im Sinne des § 812 Abs. 1 BGB dar.

Dass die Beklagte dabei die grundsätzliche Möglichkeit zur Betreuung der Patienten hatte, kann man zwanglos aus dem unstreitig zugegangenen Schreiben der Beklagten vom 24.5.2006 (Anlage B 3) ableiten.

II)

Die Rechtsfolge ist die Herausgabe der Bereicherung durch die Beklagte, vgl. §§ 812 Abs.1, 818 BGB. Da nun aber die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht mehr möglich ist, hat die Beklagte im konkreten Fall den Wert zu ersetzen, den sie erhalten hat.

Hier im konkreten Fall geht der Sachverständige davon aus, dass der Praxiswert im Mittel 9.200 EUR betragen hat, eben diese 9.200 EUR hat die Beklagte mithin zu ersetzen.

III)

Zum Verzugsbeginn kann auf die Ausführungen im Vorbehaltsurteil dort unter II), Seite 8, verwiesen werden. Der Verzug begann mithin am 25.5.2006.

D) Nebenentscheidungen:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 302 Abs. 4, Satz 2 ZPO i.V. mit § 92 Abs. 1 ZPO und entspricht dem teilweisen Obsiegen und Unterliegen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 1 ZPO:



Laubmeier

Richter am Landgericht